Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Ulrich Scharfenort
[redacted]

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL 0228 99-300-0
FAX 0228 99-300-807[redacted]

[redacted]

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 02.12.2019
Aktenzeichen: Se IFG/286.2/1-496 IFG
Datum: Bonn, 10.03.2020

Sehr geehrter Herr Scharfenort,

auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 8. März 2018 ergeht folgende Entscheidung;

1. Ich gebe Ihrem Antrag insoweit statt, als er die Frage nach der Unterrichtung der Öffentlichkeit betrifft.

Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.

2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

I.

Mit Ihrer Anfrage vom 8. März 2018 über „FragdenStaat.de“ begehrten Sie Informationen über einen Ablass von Kerosin durch ein Luftfahrzeug über der Stadt Duisburg im Jahr 2017. In Ihrem Antrag fragen Sie nach der genauen Menge, dem betroffenen Bereich von Duisburg, welche Fluggesellschaft verantwortlich gewesen ist, nach Datum und Uhrzeit sowie nach Start- und Zielflughafen. Außerdem erkundigen Sie sich, wie die betroffene Bevölkerung informiert worden ist.

2020-3-16 15:33

2020-3-16 15:33

II.

Eine gesonderte Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Kerosinablass im Raum Duisburg erfolgte nicht.

Angaben über die Menge des abgelassenen Kerosins können nicht gemacht werden, da diese Angaben nicht vorliegen.

In Bezug auf Ihre Anfrage zu den Angaben zur Fluggesellschaft und nach Start- und Zielflughafen ist der Anwendungsbereich des IFG gesperrt. Die Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (kurz: Verordnung (EU) Nr. 376/2014) enthält einen spezielleren Auskunftsanspruch im Sinne des § 1 Absatz 3 IFG. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 können nur die in Anhang II aufgeführten interessierten Kreise um Zugang zu bestimmten im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen ersuchen. Dies sind zum Beispiel Konstrukteure und Hersteller von Luftfahrzeugen und Flugplatzbetreiber und Verbände von Flugplatzbetreibern. Dass Sie zu den interessierten Kreisen gehören, wurde nicht vorgetragen und ist nicht ersichtlich.

Selbst wenn man den Anwendungsbereich des IFG als eröffnet ansieht besteht kein Informationszugangsanspruch, da ein Versagungsgrund nach § 3 Nr. 4 IFG vorliegt. Danach besteht der Zugang zu Informationen nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift [...] geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht [...] unterliegt. Die von Ihnen begehrten Informationen unterliegen dem besonderen Schutz der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 Artikel 15 Absatz 2 dieser Verordnung stellt klar, dass Behörden die Informationen, die ihnen aufgrund einer Meldung nach Artikel 4 oder 5 der Verordnung vorliegen, ausschließlich für Zwecke der Verbesserung der Flugsicherheit nutzen können. Die Weitergabe dieser Information an Sie dient nicht einem solchen Zweck.

Die genannte Verordnung (EU) Nr. 376/2014 verfolgt ausschließlich das Ziel, die Sicherheit der Luftfahrt zu verbessern. Um eine Meldekultur zu schaffen und die entsprechenden Daten zu schützen, erfolgt die Datensammlung anonym. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass für die Verbesserung der Luftverkehrssicherheit maßgebliche Informationen aus Sorge vor Nachteilen nicht übermittelt werden. Da es mit einfachen Mitteln möglich ist, die Start und Landezeit mit der Fluggesellschaft in Verbindung zu bringen, werden auch diese Informationen geschützt.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

2020-3-16 15:33

Darüber hinaus wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Treibstoffschnellablässe nur in besonderen Notsituationen durch die Flugbesatzung vorgenommen werden und großräumige Gebiete betreffen, die weit über Gemeinde-, Kreis- und Bundesländergrenzen hinausgehen. Aus diesem Grund ist eine Aussage, über welchen Teil der Stadt Duisburg Kerosin abgelassen worden ist, nicht möglich. Zudem ist zu beachten, dass das abgelassene Kerosin in aller Regel infolge der hohen Fluggeschwindigkeit, der großen Flughöhe und Verwirbelung so fein und weiträumig im Luftraum verteilt wird, dass es bereits vor Erreichen der Erdoberfläche verdunstet und nicht den Boden erreicht. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Treibstoffablass über dem Raum Duisburg nicht entsprechend den internationalen Verfahren durchgeführt worden ist, die der Vermeidung einer negativen Beeinträchtigung der Umwelt oder der Gesundheit dienen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass seit 2018 auf der Seite www.lba.de/data/fueldumping/fueldumping.pdf regelmäßig über Treibstoffnotablässe in einem mit der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 zu vereinbaren Rahmen unterrichtet wird.

III.

Für die Erteilung dieser Auskünfte werden keine Gebühren i.S.d. § 10 Abs. 1 IFG erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstr. 44, 10115 Berlin erhoben werden.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie